

Beschlussvorlage öffentlich Vorlage-Nr: VO/2021/098

- öffentlich - Datum: 22.10.2021

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas

Bearbeiter/in: Röschmann, Marco

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für junge Menschen in vollstationären Jugendhilfemaßnahmen

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
17.11.2021 Jugendhilfeausschuss Beratung
02.12.2021 Hauptausschuss Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für junge Menschen in vollstationären Jugendhilfemaßnahmen in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für junge Menschen in vollstationären Jugendhilfemaßnahmen in der vorliegenden Fassung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die aktuelle Richtlinie ist zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 21.02.2018 beschlossen und mit Wirkung ab 01.03.2021 in Kraft gesetzt worden.

Es sind nun zum einen redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen erforderlich und Anpassungen von zum Teil seit mehreren Jahren nicht veränderten Beträgen.

Dies geschieht insbesondere auch im Hinblick auf die Schwierigkeit, neue Pflegeeltern zu gewinnen, zumal umliegende Kreise oder kreisfreie Städte bei den Beihilfen teilweise deutlich höhere Summen zur Verfügung stellen.

Aufgrund der zunehmenden Schwierigkeiten angemessenen Wohnraum zeitnah zu finden, war auch eine Anpassung des Mietbetrages dringend erforderlich, um damit eine Verzögerung bei der Umplatzierung von einer vollstationären Wohngruppe oder Pflegefamilie in eine eigene Wohnung zu vermeiden.

Seite: 1/2

Weiterhin ist durch die Änderungen bei der Kostenbeteiligung junger Menschen durch das Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz vom 10.06.2021 eine Anpassung der Richtlinien erforderlich geworden. Jetzt werden junge Menschen zu einem deutlich geringeren Anteil an den Kosten der Jugendhilfemaßnahme beteiligt, da ein geringerer Prozentsatz des auch um einen Freibetrag verminderten aktuellen Einkommens festgelegt werden soll.

Die dargestellten Änderungen führen insgesamt zu Mehrkosten von jährlich ca. 41.600.-€, wobei etwa 16.200.-€ Mehrkosten auf die geplante Anpassung der Miethöhe beim betreuten Wohnen entfällt. Näheres ist dem als Anlage beigefügtem Berechnungsblatt zu entnehmen.

Die Änderungsvorschläge zur Richtlinie sind im Einzelnen rot markiert und der als weiteren Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Der Ausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung zur Änderung bzw. Neufassung der Richtlinie gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n:

- Mehrkostenberechnung
- Synopse zur Richtlinienänderung
- Lesefassung Richtlinienentwurf-Neufassung

Mehrkosten pro Jahr Beihilfen 2021

Veränderungen	§ 33	§19	§34	§35	Gesamt
Erstbekleidung (+ 50€)	1.250 €	650 €	4.000 €	250€	6.150 €
Einrichtung/Renovierung(+ 150€)	450 €	450 €	2.250€	750 €	3.900 €
Laptop(+350€)	5.250 €	700 €	2.800€	350€	9.100 €
Mobiliar(+ 250€)	3.750 €	0€	0€	0€	3.750 €
Fahrradsitz(+ 50€)	500€	500 €	0 €	0€	1.000 €
Freizeitmaßnahmen (+5€)	1.500 €	0€	0 €	0€	1.500 €
Mieterhöhung (+ 50€ monatlich)	0€	0€	13.200 €	3.000€	16.200 €

Gesamt 41.600 €

Textfassung der <u>Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Leistungen nach §§ 19, 33, 34, 35 und 35 a SGB VIII, sowie des Pflegegeldes für junge Menschen in Vollzeitpflege nach §§ 27/41 i.V.m.§ 33 SGB VIII mit Stand vom 22.10.2021 für die folgenden Änderungsvorschläge:</u>

Aktuelle Satzung	Änderungen	Anmerkungen
Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Leistungen nach §§ 19,33,34 und 35 SGB VIII, sowie des Pflegegeldes für junge Menschen in Vollzeitpflege nach §§27/41 i.V.m.§ 33 SGB VIII.	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Leistungen nach §§ 19, 33, 34, 35 und 35 a SGB VIII, sowie des Pflegegeldes für junge Menschen in Vollzeitpflege nach §§ 27/ 41 i.V.m.§ 33 SGB VIII.	Redaktionelle Änderung
<u>Präambel</u>	<u>Präambel</u>	
Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII oder junge Menschen in vollstationären Hilfeformen nach §§ 27/41 i.V.m. §§ 33/34 SGB VIII bzw. Hilfen nach §§ 27/41 i.V.m. § 35 SGB VIII (Betreutes Wohnen) werden im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe auch wirtschaftliche Hilfen gemäß § 39 SGB VIII gewährt. Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinien sind alle jungen Menschen, die sich im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung dauernd oder zeitlich befristet außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege befinden.	Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII oder junge Menschen in vollstationären Hilfeformen nach §§ 27/41/35a i.V.m. §§ 33/34 SGB VIII bzw. Hilfen nach §§ 27/41/35a i.V.m. § 35 SGB VIII (Betreutes Wohnen) werden im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe auch wirtschaftliche Hilfen gemäß § 39 SGB VIII gewährt. Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinien sind alle jungen Menschen, die sich im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme dauernd oder zeitlich befristet außerhalb des Elternhauses in einer der o.g. vollstationären Betreuungsform befinden.	Redaktionelle Änderungen
1. Antragstellung	1. Antragstellung	
Ein Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Beihilfen unter 2.1 bis 2.9 und 3.1 bis 3.5 ist zuvor schriftlich von dem jeweiligen Einrichtungsträger bzw. der Pflegefamilie oder dem jungen Erwachsenen selbst beim Fachdienst Jugend und Familie, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, zu stellen.	Ein Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Beihilfen unter 2.1 bis 2.109 und 3.1 bis 3.5 ist zuvor schriftlich von dem jeweiligen Einrichtungsträger bzw. der Pflegefamilie oder dem jungen Erwachsenen selbst beim Fachbereich Jugend und Familie, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, zu stellen.	Redaktionelle Änderungen
Eine nachträgliche Beihilfegewährung scheidet in der	Eine nachträgliche Beihilfegewährung scheidet in der Regel aus.	
Regel aus.	Die Auszahlung der Beihilfen unter den Positionen 2.1 – 2.8 bzw. 3.1 bis 3.5	
Die Beihilfen unter den Positionen 2.1 – 2.7 bzw. 3.1 bis 3.4 werden jeweils in der Regel erst nach	erfolgt werden jeweils in der Regel erst nach Vorlage der Quittungsbelege in Kopie gewährt bzw. es ist ein	

Vorlage der Quittungsbelege in Kopie gewährt bzw. es ist ein Verwendungsnachweis zu übersenden. Verwendungsnachweis zu übersenden.

2.Beihilfen, die für alle oben genannten Hilfearten Anwendung finden:

2.Beihilfen, die für alle oben genannten Hilfearten Anwendung finden:

2.1 Erstbekleidung

Bei der Aufnahme eines jungen
Menschen in einer
Einrichtung/Pflegefamilie oder
einem Wechsel der
Einrichtung/Pflegefamilie sowie der
Aufnahme im sog. betreuten
Wohnen kann innerhalb von 6
Wochen nach der Aufnahme in
dieser Betreuungs-form je nach Lage
des Einzelfalles eine Beihilfe in Höhe
von max. 300.- € zur Verfügung
gestellt werden.

Diese Regelung gilt auch für die Anschaffung von Schwangerschaftsbekleidung vor der Geburt und die Ausstattung eines Säuglings bei Hilfen nach § 19 SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt.

2.1 Erstbekleidung

Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung/ Pflegefamilie oder einem Wechsel der Einrichtung/ Pflegefamilie sowie der Aufnahme im sog. "betreuten Wohnen" kann innerhalb von 6 Wochen nach der Aufnahme in dieser Betreuungsform je nach Lage des Einzelfalles eine Beihilfe in Höhe von max. 350.- € 300.- € zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung gilt auch für die Anschaffung von Schwangerschaftsbekleidung vor der Geburt und die Ausstattung eines Säuglings bei Hilfen nach § 19 SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt.

Anpassung des Betrages

2.2 Aufwendungen für besondere Anlässe

- -Konfirmation/Kommunion bis zu **180.-** €
- -Einschulung

bis zu **130.-€**

-Klassenfahrt

50 % der

notwendigen, nach-

gewiesenen Kosten (ohne

Taschengeld).

Für Jugendliche/junge Erwachsene im betreuten Wohnen(§§34/35 SGB VIII) werden 100 % der Klassenfahrtkosten getragen.

2.3 Fahrrad (incl. Zubehör)

Für die einmalige Anschaffung eines Fahrrades und ggf. notwendigen Zubehörs

2.2 Aufwendungen für besondere Anlässe

- -Konfirmation/Kommunion/Taufe bis zu **180.-** €
- -Einschulung/Umschulung bis zu **130.-** €
- -Klassenfahrt

50 % der notwendigen, nach-

gewiesenen Kosten (ohne

Taschengeld).

Für Jugendliche/junge Erwachsene im betreuten Wohnen (§§ 27/ 35a/ 41 i.V.m.§ 34 / 35 SGB VIII) werden 100 % der Klassenfahrtkosten getragen.

2.3 Fahrrad (incl. Zubehör)

Für die einmalige Anschaffung eines Fahrrades und ggf. notwendigen Zubehörs Erweiterung der Anlässe, da bereits in der Praxis angewandt.

Redaktionelle Änderung. wird ein Betrag von max. 150.- € zur Verfügung gestellt.

2.4 Krankenhilfeleistungen

- a) Brille/Kontaktlinsen Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Bezuschussung von 50.- € möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/übertragen werden. Es ist das Rezept des Augenarztes beim Antrag vorzulegen.
- b) Zuzahlungen und Eigenleistungen bei Volljährigen sind aus Jugendhilfemitteln gem. § 40 SGB VIII zu übernehmen.
- c) Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinaus-gehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

2.5

Maklergebühren/Mietkautionen/ Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe

Beihilfen für

Maklergebühren/Mietkautionen bzw. eine Einrichtungs- bzw. /Renovierungsbeihilfe können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme oder beim Wechsel in das Betreute Wohnen gemäß §§ 34/35 SGB VIII gewährt werden.

- -Beihilfe zur nachgewiesenen Maklergebühr max. bis 300.-€
- -Beihilfe zur nachgewiesenen Mietkaution bis 800.-€
- -Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe max. bis 600.- €.

(z.B. Helm, Fahrradschloss) wird ein Betrag von max. 150.- € zur Verfügung gestellt.

2.4 Krankenhilfeleistungen

- a) Brille/Kontaktlinsen Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Bezuschussung von 50.- € möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/ übertragen werden. Es ist das Rezept des Augenarztes beim Antrag vorzulegen.
- b) Zuzahlungen und Eigenleistungen bei Volljährigen sind aus Jugendhilfemitteln gem. § 40 SGB VIII zu übernehmen.
- c) Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen, die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

2.5

Vermittlungsgebühren/Mietkautionen/ Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe Beihilfen für

Vermittlungsgebühren/Mietkautionen bzw. eine Einrichtungs- bzw. /Renovierungsbeihilfe können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme oder beim Wechsel in das Betreute Wohnen gemäß §§ 34/ 35 SGB VIII gewährt werden.

-Beihilfe zur nachgewiesenen Vermittlungsgebühr max. bis 300.-€

-Beihilfe zur nachgewiesenen Mietkaution max. bis 800.-€

-Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe max. bis **750.-** € 600.- €.

Im 3. Ausbildungsjahr entfallen diese

Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle

Änderung

Anpassung des Betrages

Streichung wegen

Im 3. Ausbildungsjahr entfallen diese Beihilfen, da diese bei der Festsetzung des verringerten Kostenbeitrages nach 5.2 bereits berücksichtigt wurden.

2.6 Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge
Erwachsene, die sich in der
Berufsausbildung be- finden und
einen Führerschein benötigen oder
auf Grund der Entfernung zur
Ausbildungsstätte sowie der
mangelnden Erreichbarkeit mit
öffentlichen Verkehrsmitteln über
einen Führerschein verfügen
müssen, wird einmalig ein Zuschuss
zum Erwerb des Führerscheins (für
Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von
maximal bis 600.-€ gewährt
werden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Gesamtkosten.

Im 3. Ausbildungsjahr entfällt die Beihilfe, da diese bei der Festsetzung des verringerten Kostenbeitrages nach 5.2 bereits berücksichtigt wurden.

2.7 Berufsbekleidung

Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen Berufskleidung bei Nachweis entstehender Kosten. Beihilfen, da diese bei der Festsetzung des verringerten Kostenbeitrages nach 5.2 bereits berücksichtigt wurden.

2.6 Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Berufsausbildung befinden und einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal bis 600.- € gewährt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Gesamtkosten.

Im 3. Ausbildungsjahr entfällt die Beihilfe, da diese bei der Festsetzung des verringerten Kostenbeitrages nach 5.2 bereits berücksichtigt wurden. Streichung wegen gesetzlicher Neuregelung im KJSG

gesetzlicher

KJSG

Neuregelung im

2.7 Berufsbekleidung

Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten, Berufskleidung bei Nachweis entstehender Kosten.

2.8 Laptop/PC/Tablet

Für die Anschaffung eines der o.a. Geräte incl. Zubehör wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 350.-€ gewährt, um die Teilnahme am digitalen Unterricht der jeweils besuchten Regelschule oder Berufsschule zu ermöglichen.
Es ist eine schriftliche Bestätigung der Schule vorzulegen, dass ohne dieses Gerät eine Teilnahme am Unterricht wesentlich eingeschränkt wird.

Neue Beihilfe durch zunehmende Digitalisierung des Schulunterrichts

2.8 Krankenversicherung

In der Regel sind junge Menschen über ihre leiblichen Eltern familien-krankenversichert. Kann dieser Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Sind die Pflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert, können auch Beiträge der privaten

Pflegekind auf Nachweis zusätzlich zum Pflegegeld zur Verfügung gestellt werden. Leben junge Menschen in Einrichtungen nach §§ 19/34/35 SG

Krankenversicherung für das

Einrichtungen nach §§ 19/34/35 SGB VIII kann auch eine freiwillige Versicherung übergangsweise in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

2.9 Außerschulische Nachhilfe

Die Erstattung dieser Aufwendungen ist nur möglich, wenn ohne die außerschulische Förderung die Wiederholung der Klassenstufe droht oder der erfolgreiche Schulabschluss gefährdet ist. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Aktuelles Zeugnis
- Schriftliche Bestätigung des jeweiligen Fachlehrers zur Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts
- Aussagekräftige, schriftliche Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Jugend-und Sozialdienstes, (Erforderlichkeit der zusätzlichen Leistung, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe, Qualifikation der Nachhilfekraft).

3.Beihilfen, die für spezielle Hilfearten Anwendung finden:

3.1 Anschaffung von Mobiliar (§ 33)

Für die Anschaffung von Mobiliar

2.9 Krankenversicherung

In der Regel sind junge Menschen über ihre leiblichen Eltern familienkrankenversichert. Kann dieser Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Sind die Pflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert, können auch Beiträge der privaten Krankenversicherung für das Pflegekind auf Nachweis zusätzlich zum Pflegegeld zur Verfügung gestellt werden. Leben junge Menschen in Einrichtungen nach §§ 19/34/35 SGB VIII kann auch eine freiwillige Versicherung übergangsweise in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

2.10 Außerschulische Nachhilfe

Die Erstattung dieser Aufwendungen ist nur möglich, wenn ohne die außerschulische Förderung die Wiederholung der Klassenstufe droht oder der erfolgreiche Schulabschluss gefährdet ist. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Aktuelles Zeugnis
- Schriftliche Bestätigung der jeweiligen Fachlehrkraft zur Notwendigkeit und Umfang des Nachhilfeunterrichts
- Aussagekräftige, schriftliche Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Jugend-und Sozialdienstes, (Erforderlichkeit der zusätzlichen Leistung, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe, Qualifikation der Nachhilfekraft).

3.Beihilfen, die für spezielle Hilfearten Anwendung finden:

3.1 Anschaffung von Mobiliar (§ 33)

Für die Anschaffung von Mobiliar kann

Redaktionelle Änderungen kann bei Beginn eines Pflegeverhältnisses oder bei einem Wechsel der Pflegestelle eine Beihilfe von maximal 500.-€ gewährt werden. bei Beginn eines Pflegeverhältnisses oder bei einem Wechsel der Pflegestelle eine Beihilfe von maximal 750.-€ 500.-€ gewährt werden.

Angepasster Betrag

3.2 Anschaffung

Kindersitz/Kinderwagen (§ 19/33)

Für die Anschaffung eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren wird einmalig ein Betrag von bis zu 120.€ zur Verfügung gestellt.

Für eine Sitzerhöhung für Kinder im Alter von 5-12 Jahren kann eine Beihilfe von bis zu 80.- € gewährt werden.

Für die Anschaffung eines Kinderwagens/Buggy für ein Kleinkind bis zu 3 Jahren wird ein Beitrag von maximal 100.- € einmal zur Verfügung gestellt.

3.2 Anschaffung Kindersitz/Kinde

Kindersitz/Kinderwagen (§§ 19/33)

Für die Anschaffung eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren wird einmalig ein Betrag von bis zu 120.- € zur Verfügung gestellt.

Für eine Sitzerhöhung für Kinder im Alter von 5-12 Jahren kann eine Beihilfe von bis zu 80.- € gewährt werden.

Für die Anschaffung eines Kinderfahrradsitzes kann eine Beihilfe von einmalig bis zu 50.-€ zur Verfügung gestellt werden.

Für die Anschaffung eines Kinderwagens/Buggy für ein Kleinkind bis zu 3 Jahren wird ein Beitrag von maximal 100.- € einmal zur Verfügung gestellt. Neue Beihilfe

3.3 Einzelfallregelung (§ 33)

Entstehen Pflegeeltern durch das Pflegeverhältnis außergewöhnlich hohe finanzielle Belastungen und droht es dadurch zu scheitern,, kann ihnen eine einmalige Beihilfe in Höhe von 25 % der außergewöhnlichen Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 2.500.- € gewährt werden. Eine positive, schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes bzw. der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

3.3 Einzelfallregelung (§ 33)

Entstehen Pflegeeltern durch das Pflegeverhältnis außergewöhnlich hohe finanzielle Belastungen und droht es dadurch zu scheitern, kann ihnen eine einmalige Beihilfe in Höhe von 25 % der außergewöhnlichen Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 2.500.- € gewährt werden. Eine positive, schriftliche Stellungnahme des Jugendund Sozialdienstes und bzw. der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

Anpassung an die Praxis

3.4 Unfallversicherung/Alterssicherung (§ 33)

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung und 50 % der angemessenen Alterssicherung der Pflegeeltern sind vom Jugendamt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII zu tragen.

3.5 Fahrtkosten zur Schule oder Berufsausbildung/Schulmaterial (§

3.5 Fahrtkosten zur Schule oder

Berufsausbildung/Schulmaterial (§ 33)

Jugendliche und junge Volljährige

3.4 Unfallversicherung/Alterssicherung (§ 33)

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung und 50 % der angemessenen Alterssicherung der Pflegeeltern sind vom Jugendamt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII zu tragen. Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie Kosten für die Anschaffung von Schulmaterial bei Nachweis entstehender Kosten.

erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie nachgewiesener Kosten für die Anschaffung von Schulmaterial. bei Nachweis entstehender Kosten.

Redaktionelle Änderung

3.6 Motivationshilfe (§ 33)

Jugendliche und junge Volljährige, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich 26% des jeweils gültigen Eckregelsatzes SGB II zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe zur Verfügung gestellt.

3.6 Motivationshilfe (§ 33)

Jugendliche und junge Volljährige, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich 26% des jeweils gültigen Eckregelsatzes SGB II zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe zur Verfügung gestellt.

3.7 Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 33)

Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen einer Pflegefamilie wird im Juli eines jeden Jahres ein Betrag von 155.- € zum Pflegegeld <u>ohne</u> Antrag gezahlt.

3.7 Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 33)

Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen einer Pflegefamilie wird im Juli eines jeden Jahres ein Betrag von 160.-€ 155.-€ zum Pflegegeld ohne Antrag gezahlt.

Anpassung des Betrages

3.8 Weihnachtsbeihilfe (§ 33)

Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 10 % des gültigen Eckregelsatzes SGB II im Dezember jeden Jahres <u>ohne</u> Antrag gewährt.

3.9 Haftpflichtversicherung (§ 33)

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern/Eltern zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist im gesetzlichen Rahmen einer vom Kreis Rendsburg-Eckernförde abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern, ist dabei eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall, mindestens 51,12 €, höchstens 511,29 €, von den Pflegeeltern zu tragen.

3.8 Weihnachtsbeihilfe (§ 33) Eine Weihnachtsbeihilfe wird i

Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 10 % des gültigen Eckregelsatzes SGB II im Dezember jeden Jahres <u>ohne</u> Antrag gewährt.

3.9 Haftpflichtversicherung (§ 33)

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflicht-versicherung der Pflegeeltern/Eltern zu melden. Ein weitergehender Versicherungs-schutz ist im gesetzlichen Rahmen einer vom Kreis Rendsburg-Eckernförde abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern, ist dabei eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall, mindestens 51,12 €, höchstens 511,29€, von den Pflegeeltern zu tragen.

3.10 Taschengeld/Barbetrag (§§ 19/34)

Taschengeld wird nach der jeweils gültigen Landesregelung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gewährt.

3.11 Miethöhe im betreuten Wohnen (§§ 34/35)

Es kann eine Miete von max. 400.- € mtl. zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag beinhaltet sowohl die angemessene Kaltmiete, sämtliche Betriebs-/Nebenkosten als auch die Heiz- und Stromkosten. Darüber hinausgehende Beträge werden nicht aus Jugendhilfemitteln finanziert.

4.Gewährung von Vollzeitpflegegeld (§ 33)

4.1 Gesetzliche Grundlage

Für die in Vollzeitpflege untergebrachten jungen Menschen werden gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII i.V.m. der jeweils gültigen Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (Lebensunterhaltsverordnung/LUVO) des Landes Schleswig-Holstein Pauschalbeträge (sogenanntes Pflegegeld) gewährt.

4.2 Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld nach Ziffer 4.1 bis 4.4 ist neben den Kosten für die Erziehung der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des Kindes abgegolten. Sämtliche Ersatzbeschaffungen sind aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes in Höhe von 10 % des Sachaufwandes erfolgen, wenn eine Unterbringung bei Pflegepersonen, die in gerader Linie verwandt sind, erfolgt.

3.10 Taschengeld/Barbetrag (§§ 19/34)

Taschengeld wird nach der jeweils gültigen Landesregelung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gewährt.

3.11 Miethöhe im betreuten Wohnen (§§ 34/35)

Es kann eine Miete von max.450.-€
400.- € mtl. zur Verfügung gestellt
werden. Dieser Betrag beinhaltet
sowohl die angemessene Kaltmiete
sowie sämtliche Betriebs-/Nebenkosten
als auch die Heiz- und Stromkosten.
Darüber hinausgehende Beträge
werden nicht aus Jugendhilfemitteln
finanziert.

4.Gewährung von Vollzeitpflegegeld (§ 33)

4.1 Gesetzliche Grundlage

Für die in Vollzeitpflege untergebrachten jungen Menschen werden gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII i.V.m. der jeweils gültigen Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (Lebensunterhaltsverordnung/LUVO) des Landes Schleswig-Holstein Pauschalbeträge (sogenanntes Pflegegeld) gewährt.

4.2 Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld nach Ziffer 4.1 bis 4.4 ist neben den Kosten für die Erziehung der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des Kindes abgegolten. Sämtliche Ersatzbeschaffungen sind aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes in Höhe von 10 % des Sachaufwandes erfolgen, wenn eine Unterbringung bei Pflegepersonen, die in gerader Linie verwandt sind, erfolgt.

Redaktionelle Änderung

Anpassung des Betrages

4.3 Erhöhtes Pflegegeld

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld bei erhöhtem Bedarf nach den individuellen Erfordernissen zur Abdeckung des zusätzlichen materiellen und/oder pädagogischen Mehraufwandes mit zeitlicher Befristung um bis zu 150 % des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhalts-verordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein angehoben werden. Eine positive, schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes bzw. der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

4.4 Bereitschaftspflege

Bei Unterbringung in einer anerkannten
Bereitschaftspflegefamilie wird ein Pflegegeld nach der jeweiligen
Altersstufe der
Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich des maximalen Mehraufwandes nach 4.3 für bis zu acht Wochen kalendertäglich gewährt.
In besonderen Einzelfällen kann auch eine zeitlich darüber hinausgehende Gewährung erfolgen.

4.5 Auszahlungsverfahren

- 4.5.1 Die Pflegegeldzahlung erfolgt im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats auf ein von den Pflegeeltern zu benennendes Konto.
- 4.5.2 Die Pflegegeldzahlung ist einzustellen
 a) mit Ablauf des Tages, an dem das Pflegeverhältnis beendet wird. Endet das Pflegeverhältnis bis zum 15. des Monats, erfolgt die Rückforderung des Pflegegeldes für einen halben Monat. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.

4.3 Erhöhtes Pflegegeld

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld bei erhöhtem Bedarf nach den individuellen Erfordernissen zur Abdeckung des zusätzlichen materiellen und/oder pädagogischen Mehraufwandes mit zeitlicher Befristung um bis zu 150 % des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein angehoben werden. Eine positive, begründende schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes bzw. und der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

Anpassung an die Praxis

4.4 Bereitschaftspflege

Bei Unterbringung in einer anerkannten Bereitschaftspflegefamilie wird ein Pflegegeld nach der jeweiligen Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich des maximalen Mehraufwandes nach 4.3 für bis zu acht Wochen kalendertäglich gewährt. In besonderen Einzelfällen kann auch eine zeitlich darüber hinaus gehende

4.5 Auszahlungsverfahren

Gewährung erfolgen.

4.5.1 Die Pflegegeldzahlung erfolgt im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats auf ein von den Pflegeeltern zu benennendes benanntes Konto.

4.5.2 Die Pflegegeldzahlung ist einzustellen a) mit Ablauf des Tages, an dem das Pflegeverhältnis beendet wird. Endet das Pflegeverhältnis bis einschließlich zum 15. des Monats, erfolgt die Rückforderung des Pflegegeldes für einen halben Monat. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung b) mit dem Tag der Volljährigkeit eines Pflegekindes.
c) bei Adoptionspflege zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB.

b) mit dem Tag der Volljährigkeit eines Pflegekindes.

c) bei Adoptionspflege zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB.

5. Anzurechnendes Einkommen

5.1 Anrechnung von Einkünften

Bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen in vollstationärer Form nach §§ 27/41 i.V.m. §§ 33/34/35 SGB VIII bzw. § 19 SGB VIII sind alle Einkünfte des jungen Menschen anzurechnen, die ihm aufgrund eines eigenen Anspruchs (z.B. Einkünfte aus Waisenrenten, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Ausbildungsgeld) zustehen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). In der Regel werden vom Jugendamt Ersatzansprüche bei den auszahlenden Stellen angemeldet. Volljährige haben in zumutbarer Weise auch ihr Vermögen gem. § 92 Abs. 1a SGB VIII bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen einzusetzen.

5.2 Kostenbeitrag des jungen 5.

Menschen Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Einkommen aus beruflicher Beschäftigung oder Ausbildung erzielen, sind gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII abhängig von der Dauer der Beschäftigung/Ausbildung im ersten Beschäftigungs-/Ausbildungsjahr 60 %, im 2. Jahr 50 % und im 3. Jahr 40 % des Einkommens als monatlich zu zahlender Kostenbeitrag einzusetzen. Auf die Erhebung eines Kostenbeitrages wird verzichtet, wenn junge Menschen eine Aufwandsentschädigung für eine

5. Anzurechnendes Einkommen

5.1 Anrechnung von Einkünften

Bei Gewährung von
Jugendhilfeleistungen in vollstationärer
Form nach §§ 27/ 41 i.V.m. §§ 33/ 34/
35 SGB VIII bzw. § 19 SGB VIII sind alle
Einkünfte des jungen Menschen
anzurechnen, die ihm aufgrund eines
eigenen Anspruchs (z.B. Einkünfte aus
Waisenrenten,
Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG,

Ausbildungsgeld) zustehen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). In der Regel werden vom Jugendamt Ersatzansprüche bei den auszahlenden Stellen angemeldet. Volljährige haben bei einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII in zumutbarer Weise auch ihr Vermögen gem. § 92 Abs. 1a SGB VIII bei Gewährung von stationären Jugendhilfeleistungen einzusetzen.

Änderung durch KJSG

5.2 Kostenbeitrag des jungen Menschen

Bei jungen Menschen Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Einkommen aus beruflicher Beschäftigung oder Ausbildung erzielen, sind gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII abhängig von der Dauer der Beschäftigung/Ausbildung im ersten Beschäftigungs-/Ausbildungsjahr 60 %, im 2. Jahr 50 % und im 3. Jahr 40 % unter Berücksichtigung von Freibeträgen 25 % des Einkommens als monatlich zu zahlender Kostenbeitrag einzusetzen.

Auf die Erhebung eines Kostenbeitrages wird verzichtet, wenn junge Menschen eine Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit erhalten oder Änderung durch KJSG ehrenamtliche Tätigkeit erhalten oder ein Honorar für eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich, bei der nicht die Erwerbs-tätigkeit, sondern vielmehr das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund steht.

Das Jugendamt ist von der Erzielung solcher Einkünfte rechtzeitig von den betreuenden

Einrichtungen/Pflegeeltern/dem jungen Menschen in Kenntnis zu setzen, um im Rahmen einer Kostenbeitragsberechnung die Leistungsfähigkeit festzustellen und einen Kostenbeitragsbescheid zu erlassen.

5.3 Anrechnung von Einkünften der Pflegeeltern(§ 33)

Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.

Diese Richtlinie tritt aufgrund Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 21.02.2018 am 01.03.2018 in Kraft. ein Honorar für eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich, bei der nicht die Erwerbs-tätigkeit, sondern vielmehr das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund steht.

Das Jugendamt ist von der Erzielung solcher Einkünfte rechtzeitig von den betreuenden Einrichtungen/
Pflegeeltern/ dem jungen Menschen in Kenntnis zu setzen, um im Rahmen einer Kostenbeitragsberechnung die Leistungsfähigkeit festzustellen und einen Kostenbeitragsbescheid zu erlassen.

5.3 Anrechnung von Einkünften der Pflegeeltern (§ 33)

Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen. Diese Richtlinie tritt aufgrund der Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2021 21.02.2018 sowie des Hauptausschusses vom 02.12.2021 rückwirkend zum 01.12.2021 01.03.2018 in Kraft.



Entwurfsfassung mit Stand vom 22.10.2021

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Leistungen nach §§ 19, 33, 34, 35 und 35 a SGB VIII, sowie des Pflegegeldes für junge Menschen in Vollzeitpflege nach §§ 27/ 41 i.V.m.§ 33 SGB VIII.

Präambel

Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII oder junge Menschen in vollstationären Hilfeformen nach §§ 27/ 41/ 35a i.V.m. §§ 33/ 34 SGB VIII bzw. Hilfen nach §§ 27/ 41/ 35a i.V.m. § 35 SGB VIII (Betreutes Wohnen) werden im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe auch wirtschaftliche Hilfen gemäß § 39 SGB VIII gewährt.

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinien sind alle jungen Menschen, die sich im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme dauernd oder zeitlich befristet außerhalb des Elternhauses in einer der o.g. vollstationären Betreuungsform befinden.

1. Antragstellung

Ein Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Beihilfen unter 2.1 bis 2.9 und 3.1 bis 3.5 ist zuvor schriftlich von dem jeweiligen Einrichtungsträger bzw. der Pflegefamilie oder dem jungen Erwachsenen selbst beim Fachbereich Jugend und Familie, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, zu stellen.

Eine nachträgliche Beihilfegewährung scheidet in der Regel aus.

Die Auszahlung der Beihilfen unter den Positionen 2.1 - 2.8 bzw. 3.1 bis 3.5 erfolgt in der Regel erst nach Vorlage der Quittungsbelege in Kopie bzw. es ist ein Verwendungsnachweis zu übersenden.

2.Beihilfen, die für alle oben genannten Hilfearten Anwendung finden:

2.1 Erstbekleidung

Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung/ Pflegefamilie oder einem Wechsel der Einrichtung/ Pflegefamilie sowie der Aufnahme im sog. "betreuten Wohnen" kann innerhalb von 6 Wochen nach der Aufnahme in dieser Betreuungsform je nach Lage des Einzelfalles eine Beihilfe in Höhe von max. 350.- € zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelung gilt auch für die Anschaffung von Schwangerschaftsbekleidung vor der Geburt und die Ausstattung eines Säuglings bei Hilfen nach § 19 SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt.

2.2 Aufwendungen für besondere Anlässe

-Konfirmation/Kommunion/Taufe bis zu **180.- €**-Einschulung/Umschulung bis zu **130.- €**

-Klassenfahrt 50 % der notwendigen, nachgewiesenen Kosten (ohne

Taschengeld).

Für Jugendliche/junge Erwachsene im betreuten Wohnen (§§ 27/ 35a/ 41 i.V.m.§ 34 / 35 SGB VIII) werden 100 % der Klassenfahrtkosten getragen.

2.3 Fahrrad (incl. Zubehör)

Für die einmalige Anschaffung eines Fahrrades und ggf. notwendigen Zubehörs (z.B. Helm, Fahrradschloss) wird ein Betrag von max. **150.-** € zur Verfügung gestellt.

2.4 Krankenhilfeleistungen

a) Brille/Kontaktlinsen

Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Bezuschussung von **50.-** € möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/übertragen werden. Es ist das Rezept des Augenarztes beim Antrag vorzulegen.

- b) Zuzahlungen und Eigenleistungen bei Volljährigen sind aus Jugendhilfemitteln gem. § 40 SGB VIII zu übernehmen.
- c) Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen, die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

2.5 Vermittlungsgebühren/Mietkautionen/ Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe

Beihilfen für Vermittlungsgebühren/Mietkautionen bzw. eine Einrichtungs- bzw. /Renovierungsbeihilfe können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme oder beim Wechsel in das Betreute Wohnen gemäß §§ 34/ 35 SGB VIII gewährt werden.

-Beihilfe zur nachgewiesenen Vermittlungsgebühr
-Beihilfe zur nachgewiesenen Mietkaution
-Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe
max. bis 300.- €
max. bis 800.- €

2.6 Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Berufsausbildung befinden und einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal bis 600.- € gewährt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Gesamtkosten.

2.7 Berufsbekleidung

Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten, Berufskleidung.

2.8 Laptop/PC/Tablet

Für die Anschaffung eines der o.a. Geräte incl. Zubehör wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 350.-€ gewährt, um die Teilnahme am digitalen Unterricht der jeweils besuchten Regelschule oder Berufsschule zu ermöglichen.

Es ist eine schriftliche Bestätigung der Schule vorzulegen, dass ohne dieses Gerät eine Teilnahme am Unterricht wesentlich eingeschränkt wird.

2.9 Krankenversicherung

In der Regel sind junge Menschen über ihre leiblichen Eltern familienkrankenversichert. Kann dieser Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Sind die Pflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert, können auch Beiträge der privaten Krankenversicherung für das Pflegekind auf Nachweis zusätzlich zum Pflegegeld zur Verfügung gestellt werden. Leben junge Menschen in Einrichtungen nach §§ 19/ 34/ 35 SGB VIII kann auch eine freiwillige Versicherung übergangsweise in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

2.10 Außerschulische Nachhilfe

Die Erstattung dieser Aufwendungen ist nur möglich, wenn ohne die außerschulische Förderung die Wiederholung der Klassenstufe droht oder der erfolgreiche Schulabschluss gefährdet ist. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Aktuelles Zeugnis
- Schriftliche Bestätigung der jeweiligen Fachlehrkraft zur Notwendigkeit und Umfang des Nachhilfeunterrichts
- Aussagekräftige, schriftliche Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Jugend-und Sozialdienstes, (Erforderlichkeit der zusätzlichen Leistung, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe, Qualifikation der Nachhilfekraft).

3.Beihilfen, die für spezielle Hilfearten Anwendung finden:

3.1 Anschaffung von Mobiliar (§ 33)

Für die Anschaffung von Mobiliar kann bei Beginn eines Pflegeverhältnisses oder bei einem Wechsel der Pflegestelle eine Beihilfe von maximal 750.-€ gewährt werden.

3.2 Anschaffung Kindersitz/Kinderwagen (§§ 19/ 33)

Für die Anschaffung eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren wird einmalig ein Betrag von bis zu 120.- € zur Verfügung gestellt.

Für eine Sitzerhöhung für Kinder im Alter von 5-12 Jahren kann eine Beihilfe von bis zu 80.- € gewährt werden.

Für die Anschaffung eines Kinderfahrradsitzes kann eine Beihilfe von einmalig bis zu 50.-€ zur Verfügung gestellt werden.

Für die Anschaffung eines Kinderwagens/Buggy für ein Kleinkind bis zu 3 Jahren wird ein Beitrag von maximal 100.- € einmal zur Verfügung gestellt.

3.3 Einzelfallregelung (§ 33)

Entstehen Pflegeeltern durch das Pflegeverhältnis außergewöhnlich hohe finanzielle Belastungen und droht es dadurch zu scheitern, kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 25 % der außergewöhnlichen Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 2.500.- € gewährt werden. Eine positive, schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes und der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

3.4 Unfallversicherung/Alterssicherung (§ 33)

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung und 50 % der angemessenen Alterssicherung der Pflegeeltern sind vom Jugendamt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII zu tragen.

3.5 Fahrtkosten zur Schule oder Berufsausbildung/Schulmaterial (§ 33)

Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie nachgewiesener Kosten für die Anschaffung von Schulmaterial.

3.6 Motivationshilfe (§ 33)

Jugendliche und junge Volljährige, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich 26% des jeweils gültigen Eckregelsatzes SGB II zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe zur Verfügung gestellt.

3.7 Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 33)

Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen einer Pflegefamilie wird im Juli eines jeden Jahres ein Betrag von **160.-€** zum Pflegegeld <u>ohne</u> Antrag gezahlt.

3.8 Weihnachtsbeihilfe (§ 33)

Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 10 % des gültigen Eckregelsatzes SGB II im Dezember jeden Jahres <u>ohne</u> Antrag gewährt.

3.9 Haftpflichtversicherung (§ 33)

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern/Eltern zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist im gesetzlichen Rahmen einer vom Kreis Rendsburg-Eckernförde abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern, ist dabei eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall, mindestens 51,12 €, höchstens 511,29€, von den Pflegeeltern zu tragen.

3.10 Taschengeld/Barbetrag (§§ 19/34)

Taschengeld wird nach der jeweils gültigen Landesregelung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend 'Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein gewährt.

3.11 Miethöhe im betreuten Wohnen (§§ 34/35)

Es kann eine Miete von max.450.-€ mtl. zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag beinhaltet sowohl die angemessene Kaltmiete sowie sämtliche Betriebs-

/Nebenkosten als auch die Heiz- und Stromkosten. Darüber hinausgehende Beträge werden nicht aus Jugendhilfemitteln finanziert.

4.Gewährung von Vollzeitpflegegeld (§ 33)

4.1 Gesetzliche Grundlage

Für die in Vollzeitpflege untergebrachten jungen Menschen werden gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII i.V.m. der jeweils gültigen Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (Lebensunterhaltsverordnung/LUVO) des Landes Schleswig-Holstein Pauschalbeträge (sogenanntes Pflegegeld) gewährt.

4.2 Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld nach Ziffer 4.1 bis 4.4 ist neben den Kosten für die Erziehung der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des Kindes abgegolten. Sämtliche Ersatzbeschaffungen sind aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes in Höhe von 10 % des Sachaufwandes erfolgen, wenn eine Unterbringung bei Pflegepersonen, die in gerader Linie verwandt sind, erfolgt.

4.3 Erhöhtes Pflegegeld

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld bei erhöhtem Bedarf nach den individuellen Erfordernissen zur Abdeckung des zusätzlichen materiellen und/oder pädagogischen Mehraufwandes mit zeitlicher Befristung um bis zu 150 % des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein angehoben werden. Eine, begründende schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes bzw. und der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

4.4 Bereitschaftspflege

Bei Unterbringung in einer anerkannten Bereitschaftspflegefamilie wird ein Pflegegeld nach der jeweiligen Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich des maximalen Mehraufwandes nach 4.3 für bis zu acht Wochen kalendertäglich gewährt.

In besonderen Einzelfällen kann auch eine zeitlich darüber hinaus gehende Gewährung erfolgen.

4.5 Auszahlungsverfahren

- 4.5.1 Die Pflegegeldzahlung erfolgt im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats auf ein von den Pflegeeltern benanntes Konto.
- 4.5.2 Die Pflegegeldzahlung ist einzustellen
- a) mit Ablauf des Tages, an dem das Pflegeverhältnis beendet wird. Endet das Pflegeverhältnis bis einschließlich zum 15. des Monats, erfolgt die Rückforderung des Pflegegeldes für einen halben Monat. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.
- b) mit dem Tag der Volljährigkeit eines Pflegekindes.
- c) bei Adoptionspflege zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB.

5. Anzurechnendes Einkommen

5.1 Anrechnung von Einkünften

Bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen in vollstationärer Form nach §§ 27/ 41 i.V.m. §§ 33/ 34/ 35 SGB VIII bzw. § 19 SGB VIII sind alle Einkünfte des jungen Menschen anzurechnen, die ihm aufgrund eines eigenen Anspruchs (z.B. Einkünfte aus Waisenrenten, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Ausbildungsgeld) zustehen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

In der Regel werden vom Jugendamt Ersatzansprüche bei den auszahlenden Stellen angemeldet. Volljährige haben bei einer Maßnahme nach § 19 SGB VIII in zumutbarer Weise auch ihr Vermögen gem. § 92 Abs. 1a SGB VIII bei Gewährung von stationären Jugendhilfeleistungen einzusetzen.

5.2 Kostenbeitrag des jungen Menschen

Bei jungen Menschen, die Einkommen aus beruflicher Beschäftigung oder Ausbildung erzielen, sind gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII unter Berücksichtigung von Freibeträgen 25 % des Einkommens als monatlich zu zahlender Kostenbeitrag einzusetzen.

Das Jugendamt ist von der Erzielung solcher Einkünfte rechtzeitig von den betreuenden Einrichtungen/ Pflegeeltern/ dem jungen Menschen in Kenntnis zu setzen, um im Rahmen einer Kostenbeitragsberechnung die Leistungsfähigkeit festzustellen und einen Kostenbeitragsbescheid zu erlassen.

5.3 Anrechnung von Einkünften der Pflegeeltern (§ 33)

Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.

Diese Richtlinie tritt aufgrund der Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses vom 17.11.2021 sowie des Hauptausschusses vom 02.12.2021 rückwirkend zum 01.12.2021 in Kraft.